

7.9.2018 - [Entscheidungen Pressemitteilungen](#)

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 23.5.2018 – 1 BvR 97/14 und 1 BvR 2392/14

Der Erste Senat des *Bundesverfassungsgerichts* hat die einschlägigen Vorschriften über die Pflicht zur Abgabe landwirtschaftlicher Höfe als Voraussetzung eines Rentenanspruchs für verfassungswidrig erklärt. Damit hat es den **Verfassungsbeschwerden eines Landwirtes** und der Ehefrau eines Landwirtes stattgegeben und die Verfahren unter Aufhebung der Gerichtsentscheidungen an das *Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen* zurückverwiesen.

Landwirte hatten Höfe bei Beantragung der Rente noch nicht abgegeben

Die Alterssicherung der Landwirte ist die berufsständische Altersvorsorge der Landwirtinnen und Landwirte in Deutschland. Sie ist Teil der gesetzlichen Rentenversicherung. Gesetzliche Grundlage ist das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG). Dieses sieht die Abgabe des landwirtschaftlichen Hofes als eine der Voraussetzungen eines Rentenanspruchs vor.

Die Beschwerdeführerin in dem Verfahren 1 BvR 97/14 ist im Jahr 1944 geboren und mit einem im Jahr 1940 geborenen Land- und Forstwirt verheiratet. Als **Ehegattin eines landwirtschaftlichen Unternehmers** gilt sie gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 ALG als Landwirt. Den Rentenanspruch der Beschwerdeführerin aus dem Jahr 2011 lehnte der zuständige Träger der Alterssicherung der Landwirte ab, weil ihr Ehegatte bereits die Regelaltersgrenze erreicht und das landwirtschaftliche Unternehmen noch nicht abgegeben hatte. Die deswegen von der Beschwerdeführerin vor dem *Sozialgericht* erhobene Klage hatte - auch in der Berufungsinstanz - keinen Erfolg. Das *Bundessozialgericht* wies die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision und die dagegen erhobene Anhöhrungsrüge zurück.

Der im Jahr 1938 geborene Beschwerdeführer in dem Verfahren 1 BvR 2392/14 betreibt ein landwirtschaftliches Unternehmen. Die Landwirtschaftliche Alterskasse lehnte den Rentenanspruch des Beschwerdeführers aus dem Jahr 2010 ab, weil dessen landwirtschaftliche Nutzfläche die zulässige **Rückbehaltsfläche von 6 Hektar um ein Vielfaches überschritten** habe und deshalb das landwirtschaftliche Unternehmen nicht abgegeben war. Das *Sozialgericht* wies die hiergegen gerichtete Klage ab. Die Berufung des Beschwerdeführers vor dem *Landessozialgericht* und die sich anschließende Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision hatten, ebenso wie die Anhöhrungsrüge, keinen Erfolg.

Hofabgabe würde Rente in unzumutbarer Weise schmälern

Die Begründung des Bundesverfassungsgerichts lautet zusammenfassend: Die Koppelung einer Rente an die Abgabe eines landwirtschaftlichen Hofes greift faktisch in die Eigentumsfreiheit des Art. 14 GG ein. Die Pflicht zu einer solchen **Hofabgabe wird verfassungswidrig**, wenn diese in unzumutbarer Weise Einkünfte entzieht, die zur Ergänzung einer als Teilsicherung ausgestalteten Rente notwendig sind. Darüber hinaus darf die Gewährung einer Rente an den einen Ehepartner nicht von der Entscheidung des anderen Ehepartners über die Abgabe des Hofes abhängig gemacht werden.

Die ausführlichere Begründung lesen Sie in der [offiziellen Pressemitteilung des Gerichts](#). Der Volltext der Entscheidung erscheint in FamRZ 2018, Heft 19.

Quelle: Pressemitteilung Nr. 68/2018 des *BVerfG* vom 9.8.2018